

Satzung des SV Nittendorf e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der 1947 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Nittendorf e.V.".

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Nittendorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg unter der Nummer VR 120 eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV) und der einzelnen Sportfachverbände und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des allgemeinen Breitensports. Er steht damit im Dienst der allgemeinen Sport- und Jugendpflege des Marktes Nittendorf. Der Verein fördert im Rahmen seines Sportbetriebes den Behinderten- und Rehabilitationssport.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

(3) Mitglieder, die sich im Ehrenamt oder nebenberuflich im Verein im gemeinnützigen Bereich engagieren, können im Rahmen der steuerlich zulässigen Ehrenamtspauschalen/Übungsleiterfreibeträge, gem. §3 Nr.26 und 26a EStG, begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

(1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung unterschiedlichster Sportarten: Badminton, Damengymnastik, Eltern-Kind-Turnen, Fußball, Judo, Kindertanzen, Kinderturnen, Leichtathletik, Orientierungslauf, Radsport, Schach, Tanzen, Volleyball, Skifahren und andere Sportarten

(2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

(3) Insbesondere bemüht sich der Verein bei der Verwirklichung des Vereinszwecks um

a) die Abhaltung eines geordneten Sport- und Spielbetriebs

b) die Förderung des Jugendsports

c) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen

Veranstaltungen, auch zu kulturellen Zwecken (Vereinsfeste, Umzüge..)

d) die sachgemäße und pädagogische Ausbildung sowie den entsprechenden Einsatz von Übungsleitern.

e) Abnahme von Leistungsprüfungen und Sportabzeichen

f) Instandhaltung der Sport-/Spielstätten und Sportgeräte

g) die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sport- und Spielbetriebes möglich ist

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Bei Bedarf können Vereins- und Organ-Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft der Vereinsausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vereinsausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet mit einfacher Mehrheit abschließend der Vereinsausschuss.

(4) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt die vorliegende Satzung sowie alle durch die Organe des Vereins satzungsgemäß erlassenen Vorschriften und Regelungen an.

(5) Jedes Mitglied genießt den Versicherungsschutz und alle Rechte, die sich aus der Meldung zum BLSV ergeben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

I) Beendigung

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss spätestens zum 31.12. eines Geschäftsjahres vorliegen. Als schriftlicher Antrag gilt auch die Übermittlung per E-Mail .

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs aus dem Verein ausgeschlossen werden,

a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht

innerhalb eines Jahres nicht nachgekommen ist,

b).wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, c) wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,

d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,

e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.

Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.

Ficht das Mitglied den Ausschlussbeschluss nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung gerichtlich an, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.

II) Ordnungsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss bei Vorliegen einer der in § 10 Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

a) Verweis

b) Ordnungsgeld, das der Vereinsausschuss in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 5000 .

c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört

d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.

III) Wirksamkeit

(1) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Vereinsbeitrages beim SV Nittendorf (Geldbeitrag) verpflichtet. Dieser ist im ersten Quartal eines Jahres zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt wird der Beitrag quartalsmäßig berechnet. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen; andernfalls trägt es den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr.

Mitglieder, die nicht am SEPA-BASIS-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vereinsausschuss durch Beschluss festsetzt.

(2) Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt; er darf nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vereinsausschuss des SV Nittendorf e.V..

Auf begründeten Antrag kann der Vereinsausschuss Sonderbeiträge genehmigen.

(3) Der Vereinsbeitrag setzt sich zusammen aus

- a) dem Grundbeitrag, der von allen Mitgliedern zu entrichten ist
- b) den Sonderbeiträgen - laufende und einmalige - für bestimmte Sportarten / Abteilungen.

(4) Über Art, Höhe und Fälligkeit des Vereinsbeitrages (**nicht Abteilungs-/ Sonderbeiträge**) beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

(5) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Diese Beiträge bedürfen der Zustimmung durch den Vereinsausschuss.

(6) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

a) der Vereinsvorstand

b) der Vereinsausschuss

c) die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand des SV Nittendorf e.V.

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzender
- 3. Vorsitzender zugleich Kassier
- 4. Vorsitzender zugleich Schriftführer
- 5. Vorsitzender zugleich Mitgliederverwalter

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung ordentlich und gewissenhaft die Interessen des Vereins zu vertreten. Sie sind insbesondere dazu verpflichtet :

- a) die für einen ordnungsgemäßen Vereinsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Maßnahmen rechtzeitig zu planen und durchzuführen,
- b) für ordnungsgemäße Aufzeichnungen und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen,
- c) ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen,

- d) spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht dem Vereinsausschuss vorzulegen,
- e) die von den Kassenprüfern festgestellten Mängel unverzüglich abzustellen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden, den Kassier, den Schriftführer und den Mitgliederverwalter jeweils zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende repräsentieren den Verein und vertreten dessen Interessen nach außen.

(4) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

(5) Wiederwahl ist möglich.

(6) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan eines **anderen Vereines** wahrnehmen.

(7) Der Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 5.000,00 für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 5.000,00 der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsausschuss bedarf.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

(9) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 10 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss ist das höchste beschlussfähige Organ zwischen zwei Mitgliederversammlungen. Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Der Vereinsausschuss wird gebildet von

- * den Mitgliedern des Vorstandes
- * den Abteilungsleitern
- * den Vereinsjugendleitern
- * bis zu 10 Beisitzern

Den Beisitzern können mit Beschluss des Vereinsausschusses bestimmte Aufgaben im Verein übertragen werden. Beisitzer mit übertragenen Aufgaben besitzen Stimmrecht im Vereinsausschuss.

Bei besonderen Tagesordnungspunkten kann der Vereinsausschuss weitere Personen mit Rederecht zulassen.

(3) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied einberufen und geleitet.

(4) Der Vereinsausschuss berät den Vorstand. Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

(2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Mit der schriftlichen Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in der örtlichen Presse, dem Vereinsschaukasten und auf der Website des SV Nittendorf e.V. (www.sv-nittendorf.de) bekannt zu geben.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung nach § 33 Abs.1 Satz 2 BGB.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Briefwahl ist ausgeschlossen.

(6) Die zu wählenden Personen werden in Einzelwahlgängen gewählt. Gewählt ist der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen für ein Amt und erreicht keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Stichwahl ist solange zu wiederholen, bis einer der beiden Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Unter einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ist die Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt, als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

(7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
- c) Wahl oder Bestätigung des Vereinsausschusses
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
- e) Beschlussfassung über das Beitragswesen
- f) Beschlussfassung über die Rücklagenbildung
- g) Beschlussfassung über die Neugründung und Auflösung von Abteilungen

- h) Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
- i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- j) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung bis sieben Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einreichen. Als schriftlicher Antrag gilt auch die Übermittlung per E-Mail .

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Zulassung der eingereichten Anträge zu **Beginn** der Versammlung. In der Mitgliederversammlung vorgebrachte Anträge können vom Versammlungsleiter als sachdienlich zugelassen werden.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen von Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist dem Vereinsausschuss mindestens vier Wochen vor Durchführung der Hauptversammlung Bericht zu erstatten. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 13 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung der Mitgliederversammlung gebildet werden.

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereines. Nach § 51 AO Satz 1 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

(2) Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereines.

Den Abteilungen steht nach Maßgabe des Vorstandes und Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

(3) Die Abteilungen können auch - soweit es der Sportbetrieb erfordert - widerrufbar mit Genehmigung des Vorstands und des Vereinsausschusses eine Abteilungskasse verwalten.

Die Verantwortung für die Mittel der Abteilungskasse obliegt der Abteilungsleitung. Die Kassenprüfung untersteht weiterhin den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern. Sie berichten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber.

Die Abteilungsleitungen von Abteilungen mit eigener Abteilungskasse bestehen mindestens aus

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem Abteilungskassier
- c) dem Abteilungsschriftführer
- d) Soweit erforderlich können in den Abteilungen Abteilungsjugendleiter bestellt werden.

(4) Die Abteilungen können jedoch kein eigenes Vermögen bilden.

(5) Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vorstand abgeschlossen werden. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an die Abteilungsleitung delegieren.

(6) Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

§ 14 Vereinsjugend

(1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig.

(2) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung € 720,00 im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereines erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereines abgedeckt sind.

(3) Der Verein verpflichtet sich, Personen, die berechtigt für ihn tätig werden, von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn kein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

§ 16 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, *bei Minderjährigen die Daten eines Erziehungsberechtigten in gleichem Umfang.*

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

(2) Den Organen des Vereines, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 17 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

(2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(3) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden, an den Markt Nittendorf .

§ 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss der Satzung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Satzung im Übrigen unberührt.

a) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

b) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 19 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die ursprüngliche Satzung wurde bei den außerordentlichen Mitgliederversammlungen 1947 in Nittendorf beschlossen und in den folgenden Mitgliederversammlungen ergänzt, letztmals in 2015.

(2) Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.04.2016 neu gefasst und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Alle Satzungen älteren Datums verlieren ihre Gültigkeit.

Nittendorf, den 08.06.2016

Versammlungsleiter
1. Vorsitzende
Waha Reimund

Protokollführer
4. Vorsitzende
Weierer Michael